

Merkblatt Digitale Datenabgabe

Hinweise für die Abgabe digitaler Leitungs- und Grundkartendaten der Stadtwerke Füssen (SWF) an externe Interessenten zu Planungs- und Projektierungszwecken

1. Die abgegebenen Leitungsdaten entsprechen zum Zeitpunkt der Erstellung des Datenträgers dem Dokumentierungsstand der SWF.
2. Für mögliche Folgen, die durch Manipulation an diesen Daten durch Dritte entstehen, lehnt die SWF jegliche Verantwortung und Haftung ab.
3. Die Leitungsnetze der SWF unterliegen ständig Änderungen, d.h. die abgegebenen Daten repräsentieren im Fall einer späteren Nutzung nicht mehr notwendigerweise die aktuelle Netzsituation.
4. Die digitalen Daten der Bestandsdokumentation Wasser und Kanal dürfen ausschließlich zur Projektbearbeitung durch den externen Interessenten (i.a. Planungsaufgaben) im angefragten Gebiet genutzt werden.
5. Die digitalen Grundkartendaten werden ausschließlich in Verbindung mit digitalen Leitungsdaten abgegeben; sie dürfen aus urheberrechtlichen Gründen nur für den o.a. Zweck verwendet werden.
6. Die Daten werden in Pdf oder Papierform auf üblichen Datenträgern bzw. per E-Mail oder als Ausdruck abgegeben.
7. Die Weitergabe der Daten nach 4. und 5. in jedweder Form durch den externen Interessenten an Dritte sowie die Gestattung von Zugriffen auf die Daten durch Dritte wird untersagt.
8. Nach Beendigung der Arbeiten sind die abgegebenen Daten von sämtlichen Datenträgern des externen Nutzers zu löschen.
9. Die Bestimmungen für Planauskünfte durch die SWF gelten sinngemäß auch für digitale Daten. Die beauftragten Firmen sind grundsätzlich verpflichtet, unmittelbar vor Baubeginn Auskünfte über etwaige Änderungen bei der SWF einzuholen.
10. Die in dem beiliegenden Merkblatt zum „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ gegebenen Hinweise sind zu beachten.
11. Bedingt durch den teilweise eingeschränkten Funktionsumfang beim Übertragen von Plänen in das Pdf-Format und den Versand im E-Mail-Verkehr können Netzobjekte im Einzelfall fehlerhaft übertragen bzw. gedruckt werden. Aus diesem Grund ist es unerlässlich die digitalen Daten der SWF mit den analogen Planunterlagen auf Plausibilität zu prüfen.

Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

Jahr für Jahr entstehen zahlreiche Schäden bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Bei grabenlosen Verlegemaßnahmen aller Art (Spülbohrverfahren, Räumbohrverfahren etc.) im Bereich der Versorgungsleitungen (Wasser, Kanal) der Stadtwerke Füssen, müssen deren Lage mittels geeigneter Suchschlitze festgestellt werden. Vor Beginn der Bohrarbeiten sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit den zuständigen Fachgebieten abzustimmen.
2. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern ebenso in privaten Grundstücken verlegt. Anschlussleitungen müssen zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden. Eine nachträgliche Überbauung von Versorgungsleitungen ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht zulässig.
3. Die Erdüberdeckung von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 50 cm – 170 cm. Abweichende, insbesondere geringere Überdeckungen (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Überdeckungen sind aus den verschiedensten Gründen, z.B. nicht angezeigten Niveauänderungen, möglich.
4. **Vor dem Beginn** von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und bei sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Fahrzeugen, sind im Vermessungs- und Dokumentationszentrum, Tel: 08362 - 3002 913 **grundsätzlich Erkundigungen** über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen **einzuholen**.
5. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsleitungen, Schächte oder Ablagen der Stadtwerke Füssen von den Planangaben abweicht. Auch eine messtechnische Leitungsortung kann durch verschiedene Umstände fehlerbehaftet sein. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann eindeutig nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand aufzugraben sind.
6. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsnetzbetreibers freigelegt werden. Entstehen dem Versorgungsnetzbetreiber aufgrund von Missachtung dieser Anweisung Schäden, trägt der Schädiger die Kosten für deren Beseitigung.
7. Bei jeder unbeabsichtigten **Freilegung oder Beschädigung** von Versorgungsleitungen müssen die Erdarbeiten **sofort eingestellt** werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Der Versorgungsnetzbetreiber ist unverzüglich zu verständigen, die Fachbereiche sind jederzeit über die **Telefonnummer 08362 - 3002 900** erreichbar.
8. Lageänderungen und/oder Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsnetzbetreibers vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsnetzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Sorgfaltspflicht und von Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
9. Die von dem Versorgungsunternehmen ausgegebenen Bestandspläne sind nur für den benannten Bestimmungszweck zu verwenden. Eine erneute Weitergabe ist nicht gestattet. Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Datum, Ort

Firmenstempel und Name in Druckbuchstaben